

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Allen Miet- und Lieferverträgen, sowie Dienstleistungsverträgen liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SLT Mobile Straßen GmbH (nachfolgend auch Vermieter genannt) zugrunde.

Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart werden.

Nebenabreden bzw. ergänzende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich durch SLT Mobile Straßen GmbH bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsabschluss

Alle Angebote von SLT Mobile Straßen GmbH sind freibleibend. Unvollständige Angaben in der Bestellung/in der Anfrage und dadurch resultierende Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftragsgebers werden gesondert berechnet. Auftragsänderungen oder Annullierungen für Mietgegenstände, die sich bereits in der Zustellung befinden, sind nicht möglich. Abbildungen, Abmessungen und Gewichtsangaben in Informations- und Werbeunterlagen sind unverbindlich. Druckfehler, Irrtümer und Änderungen bleiben vorbehalten. SLT Mobile Straßen GmbH ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und ordnungsgemäß zu behandeln. Bei Rückgabe von beschädigten Mietgegenständen auf Grund unsachgemäßer Nutzung/Behandlung, werden diese von SLT Mobile Straßen GmbH gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten hierfür betragen bei Beschädigung einer kompletten Platte (bestehend aus 9 Paneelen zuzüglich Anfangs- und Endstück) 1.400,- Euro netto. Das Reparieren bzw. Austauschen einzelner Paneele wird mit 160,- Euro netto pro Paneele berechnet.
2. Ist das Angebot vor Prüfung des Einsatzortes unterbreitet worden, behält SLT Mobile Straßen GmbH sich vor, dieses zurückzunehmen und/oder es zu korrigieren und erneut zu unterbreiten, wenn nach seiner Einschätzung die am Einsatzort bestehenden Voraussetzungen zur Durchführung nicht geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere ungeeignete Bodenbedingungen für die An- bzw. Durchfahrt der Fahrzeuge des Vermieters zur Positionierung der Ausrüstung, oder wenn der Umfang der Ausrüstung nicht zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers ausreicht. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer herleiten.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überlastung in jeder Weise zu schützen.
4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand an einen anderen Stand- bzw. Einsatzort, als den im Auftrag vermerkten zu transportieren.
5. Verträge, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, insbesondere gemäß §18 I 2 und § 22 II-IV und §29 III und §46 I Nr. 5StVO sowie §70 I StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingung der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen die der Auftraggeber einzuholen hat.
6. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber.

§ 4 Übergabe der Mietsache, Mietdauer, Mängel bei Übergabe

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den vom Kunden gemieteten Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Mieter, den von ihm gemieteten Mietgegenstand anzunehmen.
2. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Woche. Wird die Mietsache für einen längeren Zeitraum als eine Woche angemietet, ist die Miete für jede angefangene Woche in Höhe der wöchentlichen Mietrate gemäß der im Angebot enthaltenen Ausführungen zu zahlen.
3. Der Vermieter trägt Sorge dafür, dass sich der Mietgegenstand in einwandfreiem Zustand befindet. Der Mieter verpflichtet sich den vereinbarten Mietpreis zu zahlen, die gemietete Ware sorgfältig zu behandeln und den Mietgegenstand nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter zur Verfügung zu stellen.
4. Bei Ausfällen, Verspätungen, Verlusten oder Schäden, für die der Mieter verantwortlich ist, ist die Miete in voller Höhe zu entrichten.
5. Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren nach Aufforderung des Mieters zu beseitigen bzw. Ersatz hierfür zu beschaffen. Die Kosten hierfür trägt der Vermieter.

§ 5 Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung seiner vertragsgemäßen Pflichten infolge höherer Gewalt, Streik, Straßensperrung und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen der Vermieter nicht abwenden konnte.
2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Untergründen der Montageflächen oder der Zufahrt bzw. sich darin befindender nicht erkennbarer Schächte, Rohrleitungen, Kabel etc.
3. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters geltend gemacht werden. Hierzu zählen insbesondere Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder eine vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
4. Für die Zeit, in der sich die Ausrüstung am Einsatzort befindet, haftet der Mieter dem Vermieter auf alle Verluste und/oder Schäden an der Ausrüstung, normale Abnutzung ausgenommen (siehe § 3. Abs.1).
5. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
6. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen bzw. sich hiergegen zu versichern.
7. Der Mieter übernimmt ab dem Zeitpunkt der Anlieferung bis zur Abholung der Mietgegenstände die Verkehrssicherungspflicht. Während dieser Zeit stellt der Mieter den Vermieter frei von Ansprüchen Dritter, die in irgendeiner Weise Schaden am oder durch den Mietgegenstand erleiden können. Der Mieter hat sich hiergegen zu versichern.
8. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisung abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen vom Mieter keine Zugeständnisse, Angebote, Zusagen oder Zahlungen vorgenommen werden.

9. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bedingungen, so ist er verpflichtet dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen die diesem daraus entstehen.

§ 6 Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises seine etwaigen Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 7 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Die Mietzeit endet gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.
2. Sollte der Mietgegenstand vor Beendigung des vereinbarten Mietzeitraums zurückgegeben werden, ist dennoch der Mietpreis des gesamten vereinbarten Mietzeitraums zu zahlen.
3. Um den ordnungsgemäßen Zustand und die Anzahl der Mietgegenstände bei Abholung festzustellen verpflichtet sich der Mieter selbst bzw. einen Erfüllungsgehilfen bei der Abholung anwesend zu sein und den Zustand und die Anzahl der Mietgegenstände schriftlich festzuhalten. Ist der Mieter/Erfüllungsgehilfe bei der Abholung der Mietgegenstände nicht zugegen, gilt der vom Vermieter/Erfüllungsgehilfen festgestellte Zustand der Mietgegenstände als Grundlage für die weitere Vertragsabwicklung.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Formulierung die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Formulierung am nächsten kommt und rechtswirksam ist.
3. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche ist der Hauptsitz des Vermieters.